



Inhalt

Die nächsten Seminare der ABST SH:

- **Grundlagen des Vergaberechts**
 - [23.10. HWK Lübeck](#)
- **Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen nach UVgO und Haushaltsrecht**
 - [AUSGEBUCHT 27.11. IHK Flensburg](#)
- **VOB/A Tagesseminar**
 - [04.12. IHK zu Kiel](#)
- **Vergabestellen Spezial VgV / UVgO**
 - [11.12. IHK zu Lübeck](#)

Weitere Termine im Gesamtprogramm unter www.abst-sh.de und in diesem Newsletter.

Das Seminarprogramm wird laufend aktualisiert; Anmeldung zum Newsletter unter: info@abst-sh.de

•Wissenswertes	2
ABST SH: Neue Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein heißt Sabine Tauber	2
ÖPP or not ÖPP? Bauwirtschaft uneinig.....	2
Bundesregierung hält Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Vergabe des LKW-Mautsystems zurück	3
Übersicht zur Einführung der UVgO	3
•Recht	4
eVergabe: Bieter muss Vergabeunterlagen "vollständig und direkt" abrufen können!.....	4
Eignungskriterien durch Link in der Bekanntmachung nicht wirksam gefordert	5
•International.....	6
Aus der EU	6
Binnenmarktanzeiger 2018 veröffentlicht	6
Internationales	6
Öffentliche Ausschreibungen in Mexiko	6
•Aus den Bundesländern	8
Bayern.....	8
Bekanntmachung des StMi zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.....	8
Änderungen in VHB Bayern.....	8
Schleswig-Holstein.....	9
Wertgrenzen in Schleswig-Holstein werden unverändert verlängert bis Ende 2019	9
Ab 2021 komplett elektronisch – E-Vergabe der GMSH AöR.....	9
Landesvergabegesetz Schleswig-Holstein (Entwurf) an Wirtschaftsausschuss überwiesen	9
10. VERGABERECHTSTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN am 15. November 2018	9
Thüringen	10
Thüringer Wirtschaftsministerium legt Entwurf für neues Vergabegesetz vor	10
• Veranstaltungen.....	11
Veranstaltungen anderer Anbieter	11
ABST SH: Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen	12



Wissenswertes

ABST SH: Neue Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein heißt Sabine Tauber

Die Diplom-Ingenieurin Sabine Tauber übernimmt zum 01. Oktober 2018 die Geschäftsführung der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. (ABST SH).

Sabine Tauber (Jahrgang 1962) ist nach Berufsjahren im produzierenden Gewerbe Schnittstelle zwischen Wirtschaft und umfassenden Kenntnisse des deutschen insbesondere der unternehmensnahlangjährige Arbeit sowohl in der auch in der Auftragsberatungsstelle Bayern ist im schleswig-holsteinischen Markt seit Station beim GEOMAR Helmholtz-Zentrum Bauvergabe, ist sie seit 2016 in der Investitionsbank Schleswig-Holstein zuständig für die vergaberechtliche Prüfung der IB-Förderprojekte.



ihrer technischen Ausbildung und einigen bereits seit mehr als 20 Jahren an der öffentlicher Verwaltung tätig. Sie bringt ihre und europäischen Vergaberechts und praktischen Anwendung durch ihre Auftragsberatungsstelle Brandenburg als nunmehr nach Schleswig-Holstein. Tauber 2014 zuhause. Nach einer beruflichen für Ozeanforschung, Kiel, hier im Gebiet der

Tauber löst den bisherigen Geschäftsführer Volker Romeike ab, der zum Ende des Jahres nach 18-jähriger Tätigkeit für die ABST SH in den Ruhestand geht.

ÖPP or not ÖPP? Bauwirtschaft uneinig

Im Hinblick auf den Einsatz von ÖPP sind die Meinungen der Bauwirtschaft zwiegespalten. So haben sich nun beide Lager, ausgelöst durch die Klageabweisung im Streit um Kostenerstattungen im A1-Verkehrsprojekt, erneut zu Wort gemeldet. Denn während das Baugewerbe einen generellen Verzicht von Autobahn-ÖPP fordert, gehen der Bauindustrie diese Forderungen zu weit. Hintergrund ist die Diskussion um die Auftragsvergabe und die mangelnde Berücksichtigung des Baumittelstands.

Die Diskussion um Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP) ist erneut aufgeflammt. Auslöser war die kürzlich veröffentlichte Urteilsverkündung des Landgerichts Hannover, das die Klage des Autobahnbetreibers A1 mobil gegen den Bund abgewiesen hat. Die Betreibergesellschaft des Verkehrsprojekts auf der A1 zwischen Hamburg und Bremen hatte den Bund auf Kostenerstattung in Höhe von 778 Millionen Euro verklagt. Der Grund dafür war der starke Einbruch der Mauteinnahmen für LKW durch die Wirtschaftskrise ab dem Jahr 2008. Während jedoch das Baugewerbe den Einsatz von ÖPP generell ablehnt, vertritt die Bauindustrie eine andere Meinung. "Die Forderung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) nach einem generellen Verzicht von ÖPP ist mit Blick auf das Pilotprojekt A1 unnötig und geht an der Sache vorbei", erklärte kürzlich der Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB), Dieter Babel. Im Gegensatz dazu äußerte sich der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB), Felix Pakleppa, dass es an der Zeit wäre, auf Autobahn-ÖPP zu verzichten. Der Europäische Rechnungshof und der Bundesrechnungshof hätten bereits vor längerer Zeit darauf hingewiesen, dass solche Autobahnprojekte deutlich teurer wären, als die klassischen Bauvorhaben. Das zeige sich jetzt auch an A1 mobil. Diese Vorwürfe weist jedoch Babel zurück und betonte: "Die Bauindustrie steht für Modellvielfalt bei der Auftragsvergabe, damit der öffentliche Auftraggeber selbst entscheiden kann, welche Beschaffungsvariante für ihn die beste ist." Es sei bekannt, dass beim Bau einer Kindertagesstätte andere Voraussetzungen erfüllt sein müssten, als beim Bau eines Tunnels oder eines Flughafens. Pakleppa erklärte dazu: "Daher fordern wir weiterhin beim Erhalt und beim Ausbau unserer Autobahn auf ÖPP-Projekte zu verzichten. Allein eine konventionelle Vergabe garantiert einen ausreichenden Wettbewerb und die Beteiligung des heimischen Mittelstands". Diese Vorgehensweise würde auch den Steuerzahler finanziell entlasten. Außerdem haben Bund und

Länder vor einiger Zeit eine Infrastrukturgesellschaft gegründet, die für den Ausbau und für die Instandhaltung des gesamten Autobahnnetzes zuständig sein soll. Dieses Vorhaben sei jedoch zum Scheitern verurteilt, wenn einzelne Projekte aus diesem Netz entfernt und für 25 bis 30 Jahre privatisiert werden sollen. Mit dem Start der neuen Infrastrukturgesellschaft sollte der Irrweg beendet werden.

Quelle: <http://www.meistertipp.de/aktuelles/news/oep-p-or-not-oep-p-bauwirtschaft-uneinig>; meistertipp.de/ Wirtschaftsverlag Riethmüller, Berlin

Bundesregierung hält Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Vergabe des LKW-Mautsystems zurück

Die Bundesregierung lehnt die Herausgabe der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zum Vergabeverfahren der Lkw-Maut "während des laufenden Verfahrens" ab. Das machte der Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Gerhard Schulz (CDU), am 11.09.2018 vor dem Verkehrsausschuss deutlich. Mit einer Herausgabe würden das Vergabeverfahren gestört und zugleich falsche Anreize für die Bieter gesetzt, sagte der Ministeriumsvertreter. Insofern könne die Bundesregierung auch nicht die aus dem Kreis der Abgeordneten angefragten Argumente für oder gegen eine Privatisierung darlegen, da man diese Informationen den Bietern nicht geben wolle. Schulz sagte zu, die vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen "nach Abschluss des Vergabeverfahrens" den Abgeordneten zugänglich zu machen. Zuvor hatte Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) den im Mai erzielten Vergleich mit Toll Collect gelobt und Vorwürfe zurückgewiesen, der Bund habe unberechtigte Forderungen des Unternehmens beglichen. Toll Collect sei eine Erfolgsgeschichte, sagte der Minister. Man habe damit das erfolgreichste und modernste Mautsystem der Welt. 7,7 Milliarden Euro an Einnahmen würden damit demnächst zuverlässig Jahr für Jahr erzielt. Seit 01.09.2018, so Scheuer, habe der Bund die Verantwortung für Toll Collect übernommen. Die Übertragung der Geschäftsanteile an den erfolgreichen Bieter solle zum 01.03.2019 erfolgen. In der voraussichtlich sechsmonatigen Interimsphase werde die Geschäftsführung aufgestockt, sagte der Minister. Durch einen erfahrenen Controller aus dem Verkehrsministerium werde dafür gesorgt, dass der Bund mit Erfahrung und mit Sachverstand in der Geschäftsführung sitzt.

(Quelle: beck aktuell)

Übersicht zur Einführung der UVgO

Neben dem Bund haben bereits acht Bundesländer die UVgO in Kraft gesetzt oder verbindliche Termine zu ihrer Einführung festgelegt. Das sind:

- Hamburg (seit 1.10.2017)
- Bremen (seit 19.12.2017)
- Bayern (seit 01.01.2018)
- Saarland (seit 01.03.2018)
- Brandenburg (seit 01.05.2018)
- Nordrhein-Westfalen (seit 09.06.2018)
- Baden-Württemberg (ab 01.10.2018)
- Mecklenburg-Vorpommern (ab 01.01.2019)

Quelle: bi-medien / Grafik ABST SH





eVergabe: Bieter muss Vergabeunterlagen "vollständig und direkt" abrufen können!

1. Der Auftraggeber muss in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse angeben, unter der die Vergabeunterlagen "vollständig und direkt" abgerufen werden können.
2. Diese Verpflichtung wird nicht erfüllt, wenn die Bieter verschiedene Seiten aufrufen und sich mehrfach "durchklicken" oder gar ein E-Mail mit der Bitte um Übersendung versenden müssen, um Zugriff auf die vollständige Leistungsbeschreibung zu erhalten.
3. Anforderungen an die Leistung müssen in der Bekanntmachung auch als solche erkennbar sein und dürfen nicht unter Ziffer III.1.3. (technische und berufliche Leistungsfähigkeit) versteckt werden.
4. Derartige Verfahrensmängel erfordern eine fehlerfreie Neubekanntmachung.

VK Bund, Beschluss vom 19.07.2018 - **VK 2-58/18** (nicht bestandskräftig). Es wurde Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Problem/Sachverhalt

Eine zentrale Beschaffungsstelle hat europaweit im offenen Verfahren einen Rahmenvertrag über die Lieferung von elektrisch höhenverstellbaren Schreibtischen ausgeschrieben. Die technischen und ästhetischen Anforderungen an die ausgeschrieben Schreibtische werden in "Technischen Lieferbedingungen" (im Folgenden: TL) und ergänzenden technischen Zeichnungen ("Zeichensätzen"; im Folgenden: ZS) näher beschrieben. Die TL konnten über eine angegebene Internetadresse heruntergeladen werden. Allerdings war der Link zur Internetseite mit den TL in der Bekanntmachung unter Ziffer III.1.3. (technische und berufliche Leistungsfähigkeit) enthalten. Zudem muss sich ein interessiertes Unternehmen mehrfach "durchklicken" und die genaue Bezeichnung der gesuchten TL in ein Suchfeld eintippen. Die zugehörigen ZS musste der Bieter sogar per E-Mail anfordern. Die Beschaffungsstelle hat einen Bieter ausgeschlossen, weil er die in den TL und ZS gestellten technischen Mindestanforderungen nicht erfüllt. Der Bieter greift diesen Ausschluss an.

Entscheidung

Richtig! Es liegt einen Verstoß gegen § 41 Abs. 1 VgV vor. Danach müssen alle Vergabeunterlagen "unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt" online verfügbar sein. Daran fehlt es hier in mehrfacher Hinsicht: So müssen Anforderungen an die Leistung in der Bekanntmachung auch als solche erkennbar sein und dürfen nicht unter Ziffer III.1.3. (technische und berufliche Leistungsfähigkeit) versteckt werden. Insbesondere sind die TL hier nicht "direkt" abrufbar. Es ist nämlich keinesfalls zulässig, dass sich ein interessiertes Unternehmen mehrfach "durchklicken" und die genaue Bezeichnung der gesuchten TL in ein Suchfeld eintippen muss. Zudem sind die Vergabeunterlagen hier nicht vollständig herunterzuladen. Die ZS werden nämlich nur gegen Anforderung übersendet. Da die Verfahrensfehler hier zu einer fehlerhaften Bekanntmachung führen, muss das Verfahren - einschließlich einer neuen, fehlerfreien Bekanntmachung - wiederholt werden.

Praxishinweis

Es ist nicht häufig genug zu betonen: Die Vergabeunterlagen müssen "vollständig und direkt" abrufbar sein. Dieses Gebot gilt für die weitaus überwiegende Zahl aller Beschaffungen (§ 41 Abs. 1 VgV; § 30 Abs. 2 SektVO; § 29 Abs. 1 UVgO; § 11 Abs. 3 VOB/A; § 11 Abs. 3 EU VOB/A 2016). Dabei wird keine Rücksicht auf einen etwaigen Zeitmangel des Auftraggebers ("Unterlagen sind noch nicht fertig"), den Schutz von Urheberrechten (z. B. geschützte Planentwürfe) oder Geheimhaltungsbedürfnisse (z. B. bei IT-Beschaffung) genommen. Es gibt nur eng umgrenzte Fälle, in denen auf die vollständige Bereitstellung der Unterlagen im öffentlichen Internet verzichtet werden kann. Dies ist nämlich besonders im Anwendungsbereich der VSVgV denkbar - und wenn der Auftraggeber die Möglichkeiten des Interessenbekundungsverfahrens ("Vorinformation mit Aufruf zum Wettbewerb") gem. § 38 Abs. 4 VgV oder § 12 EU Abs. 2 VOB/A 2016 nutzt.

Quelle: ibr-online, 19.09.2018 (Prof. Dr. Christopher Zeiss, Werther)

Eignungskriterien durch Link in der Bekanntmachung nicht wirksam gefordert

Nach § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB und § 48 Abs. 1 VgV sind die Eignungskriterien und Eignungsnachweise im Bekanntmachungstext aufzuführen. Ein Verweis auf die Vergabeunterlagen genügt nicht, auch wenn die Vergabeunterlagen gem. § 41 VgV über eine elektronische Adresse ("Link") für die Bieter abrufbar sind. § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB und § 48 Abs. 1 VgV schließen als speziellere Regelungen den Rückgriff auf § 41 VgV aus.

VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.08.2018 - **1 VK 35/18**

Problem/Sachverhalt

Bei einer EU-Vergabe stellt die Vergabestelle die Vergabeunterlagen elektronisch über einen "Link" zum Download bereit und nutzt im Bekanntmachungsformular die Ankreuzoption: "Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen". Nach Eingang und Prüfung der Angebote schließt die Vergabestelle das Angebot eines Bieters mangels Eignung aus. Dagegen wendet sich der Bieter u. a. unter Berufung darauf, dass die Eignungskriterien nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurden.

Entscheidung

Mit Erfolg! Die Vergabekammer (VK) stellt fest, dass die Eignungskriterien mangels Bekanntmachung nicht wirksam gefordert wurden. Nach § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB und § 48 Abs. 1 VgV sind die Eignungskriterien und nachweise bereits in der Auftragsbekanntmachung aufzuführen. Ein Verweis auf die Vergabeunterlagen genügt nicht. Entgegen der Rechtsauffassung der VK Südbayern (Beschluss vom 16.10.2017 - Z3-3-3194-1-30-06/17, VPR 2018, 56) kann die elektronische Bereitstellung der Vergabeunterlagen nach § 41 VgV das Bekanntmachungserfordernis nicht ersetzen. § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB und § 48 Abs. 1 VgV schließen als speziellere Regelungen den Rückgriff auf § 41 VgV aus. Zu berücksichtigen sind zudem Art. 49 (s. auch Art. 58 Abs. 5) und Anhang V Teil C Nr. 11 c Richtlinie 2014/24/EU. Zu den danach im Bekanntmachungstext aufzuführenden (Mindest-)Angaben gehören insbesondere die Teilnahmebedingungen, darunter eine Liste und Kurzbeschreibung der Eignungskriterien, etwaige einzuhaltende Mindeststandards und Informationserfordernisse (Eigenerklärungen, Unterlagen). Der Sinn und Zweck der Angabe der Eignungskriterien in der Auftragsbekanntmachung besteht darin, dass jedes Unternehmen auf einen Blick erkennen kann, ob es als potenziell geeigneter Wettbewerbsteilnehmer in Betracht kommt oder sich die Durchsicht der Vergabeunterlagen von vorneherein erübrigt. Für Bieter aus dem EU-Ausland wird das Amtsblatt eigens in alle Amtssprachen übersetzt. Es ergeben sich zudem Bedenken, wenn die Weiterleitung auf eine Website des Auftraggebers im Gegensatz zum EU-Amtsblatt Manipulationsmöglichkeiten eröffnet. Angesichts des klaren Wortlauts des § 122 Abs. 4 Satz 2 GWB und der §§ 48 Abs. 1, 37 Abs. 2 VgV kann daher nur im Ausnahmefall auf die Vergabeunterlagen verwiesen werden, wobei die VK offenlässt, ob es solche Ausnahmefälle geben kann (z. B. bei Platzproblemen im Bekanntmachungsformular).

Praxishinweis

Die Rechtsprechung zur Bekanntmachung von Eignungskriterien ist im Fluss und kehrt langsam wieder zur alten Rechtslage (vor 2016) zurück. Danach waren die Eignungskriterien und nachweise zwingend bereits im Bekanntmachungstext aufzuführen und durften in den Vergabeunterlagen allenfalls ergänzt oder konkretisiert werden. So sieht es inzwischen auch - wieder - das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 11.07.2018 - Verg 24/18, VPRRS 2018, 0292), wenngleich mit einer einschränkenden Ausnahme (Direktlink auf ein Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung"). Auftraggeber sollten daher von der verlockenden Ankreuzoption "Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen" im Bekanntmachungsformular keinen Gebrauch machen. Die geforderten Eignungskriterien und -nachweise sollten stets - wenigstens stichpunktartig - im Bekanntmachungstext aufgeführt werden. In den Vergabeunterlagen können dann gegebenenfalls erforderliche Ergänzungen erfolgen.

Quelle: ibr-online, 24.09.2018 (RA John Richard Eydner, Berlin)



International

Aus der EU

Binnenmarktanzeiger 2018 veröffentlicht

Am 12.07. 2018 hat die EU-Kommission gemeinsam mit ihrem Jahresbericht über die Einhaltung des EU-Rechts für das Jahr 2017 den Online-Binnenmarktanzeiger 2018 veröffentlicht. Der Binnenmarktanzeiger erlaubt einen detaillierten Überblick über den Stand der Umsetzung der EU-Binnenmarktvorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) für das Jahr 2017 und beinhaltet eine Bewertung der Umsetzung dieser Vorschriften in den Mitgliedsstaaten. Parallel dazu benennt er Bereiche, in denen die Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission ihre Bemühungen verstärken und Mängel beheben sollen.

Die Bewertung der Leistungen 2017 der einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgt im Binnenmarktanzeiger 2018 mittels Karten. Es gibt „Grüne Karten“ für überdurchschnittliche Leistungen (insgesamt 152), „gelbe Karten“ für durchschnittliche Leistungen (insgesamt 135) und „rote Karten“ für unterdurchschnittliche Leistungen (49). Die Übersicht zeigt, dass bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen, der Umsetzung von Binnenmarktvorschriften und der Entwicklung von Tools zur Unterstützung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes (Ihr Europa, e-Certis und EURES) die Mitgliedstaaten Verbesserungen zum Vorjahr erzielt haben. Gleichzeitig erhielten sie aber in den Bereichen Offenheit für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr, Fairness der öffentlichen Auftragsvergabe und Zahl der Vertragsverletzungsverfahren mehr rote Karten. Der Binnenmarktanzeiger weist auch die Leistung jedes einzelnen Mitgliedstaats gesondert aus. Für Deutschland ist aus der Übersicht ersichtlich, dass sich über die letzten 20 Jahre hinweg die Umsetzungsdefizite deutlich verringert haben. Die Entwicklung der Konformitätsdefizite ist mit Schwankungen insgesamt in etwa gleich geblieben oder nur geringfügig gestiegen. Bei der absoluten Zahl der jährlichen Vertragsverletzungsverfahren hat es innerhalb der letzten 15 Jahre einen Rückgang von 90 auf 46 Verfahren gegeben.

Auch zum öffentlichen Auftragswesen finden sich im EU-weiten Vergleich der Mitgliedstaaten Aussagen. Für das öffentliche Auftragswesen werden Qualität und Defizite der Mitgliedsstaaten anhand von 12 Einzelindikatoren beurteilt. Diese sind beispielsweise „Anteil der Vergabeverfahren mit nur einem einzigen Bieter“, „Fehlen einer Ausschreibung“, „Veröffentlichungsrate“, „Zahl der Angebote von kleinen und mittleren Unternehmen“. In der vergleichenden Gesamtbetrachtung aller 12 Einzelindikatoren findet sich Deutschland im EU-weiten Vergleich im unteren bis mittleren Durchschnitt wieder. Im Gesamtergebnis erzielten Finnland, Dänemark und die Slowakei die besten Ergebnisse und die Tschechische Republik, Irland und Griechenland die schlechtesten Ergebnisse. Zu Binnenmarktanzeiger, den Factsheets nach Ländern und dem Leistungsüberblick gelangen sie über folgenden Link: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4295_de.htm

Internationales

Öffentliche Ausschreibungen in Mexiko

Nach zwei schwachen Jahren steigen die öffentlichen Investitionen in Mexiko 2018 wieder an. Damit kommt auch die öffentliche Vergabe in Schwung. Öffentliche Ausschreibungen in Mexiko leiden teils an mangelhafter Vorbereitung, Verzögerungen und unerlaubten Absprachen. Doch es gibt interessante Projekte und Strategien für erfolgreiche Bewerbungen. Allgemein ist es für deutsche Unternehmen nicht einfach, sich erfolgreich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Im Fall von einfachen Produkten führen Absprachen oft dazu, dass bereits etablierte Unternehmen den Zuschlag bekommen. Aber auch bei technologisch anspruchsvoller Ausrüstung ist es wichtig, schon vor der eigentlichen Ausschreibung auf dem Markt präsent zu sein. "Eine eigene Repräsentation oder die Vertretung über ein anderes Unternehmen kann helfen, frühzeitig von neuen Projekten zu erfahren und den Kontakt zu den ausschreibenden Stellen aufzunehmen", sagt Gastón Esquivel, Mitinhaber der Kanzlei Cuesta LLaca Esquivel Abogados in Mexiko-Stadt.

Wichtigster Einzelposten in der Investitionstätigkeit bleibt der staatliche Ölkonzern Pemex. Auf ihn entfallen 2018 alleine rund ein Drittel der Mittel. Das Geld fließt unter anderem in die Modernisierung der sechs Raffinerien des

Landes. Daneben ist der Bereich Kommunikation und Transport stark vertreten. Hier schlagen die Modernisierung verschiedener Autobahnen und der Bau eines neuen Flughafens in Mexiko-Stadt zu Buche. In der Elektrizitätswirtschaft werden zurzeit eine Müllverbrennungsanlage und neue Gas-/Dampf-Kraftwerke gebaut. Zwei neue Stromtrassen im Norden und im Zentrum des Landes befinden sich in Ausschreibung. Die bedeutendsten ausschreibenden Stellen sind zum einen die Bundesministerien, darunter Verkehr (Secretaría de Comunicaciones y Transportes), Gesundheit (Secretaría de Salud) und Energie (Secretaría de Energía). Zum anderen schreiben staatliche Unternehmen und Behörden direkt aus, darunter neben Pemex die Elektrizitätsgesellschaft CFE (Comisión Federal de Electricidad), die Wasserbehörde Conagua (Comisión Nacional del Agua), die Elektrizitätsbehörde Cenace (Centro Nacional de Control de Energía) und die Behörde für Kohlenwasserstoffe CNH (Centro Nacional de Hidrocarburos). Im Gesundheitsbereich sind die beiden staatlichen Sozialversicherungen IMSS (Instituto Mexicano del Seguro Social) und ISSSTE (Instituto de Seguridad y Servicios Sociales de los Trabajadores del Estado) von großer Bedeutung.

Allgemein kann die Vergabe in drei Formen erfolgen: als Direktvergabe an ein Unternehmen, als Ergebnis einer Einladung an mehrere Firmen oder als offene nationale oder internationale Ausschreibung. Welche Form die ausschreibende Stelle wählt, hängt davon ab, wie viele Firmen potenziell das betreffende Produkt oder die Dienstleistung anbieten können. Dies wird zuvor anhand von Marktstudien analysiert. Das umfassendste Informationsangebot bietet das Portal Compranet. Dort werden alle öffentlichen Bundesausschreibungen bekanntgegeben. Zudem bietet Compranet Erklärungen zum Bieterverfahren und den rechtlichen Bedingungen. Daneben veröffentlicht auch das mexikanische Bundesgesetzblatt DOF (Diario Oficial de la Federación) sämtliche Ausschreibungen auf Bundesebene. Die einzelnen Ministerien, Institutionen und Staatsunternehmen geben Ausschreibungen auch auf ihren Internetseiten bekannt und bieten vielfach erweiterte Informationen dazu. Für Public-Private-Partnerships (PPP) verfügt die Förderbank Banobras über das Portal Mexico Projects Hub. Dort listet sie sämtliche PPP mit detaillierten Informationen zur verantwortlichen Stelle, Fortschritt und - im Fall schon vergebener Vorhaben - dem privaten Projektpartner auf. Diese Informationen werden immer bedeutsamer, da der mexikanische Staat neue Vorhaben in der Regel als PPP ausschreibt.

Trotz der Widrigkeiten haben deutsche Hightechprodukte gute Chancen, darunter vor allem Bauausrüstung, Umwelt- und Medizintechnik sowie Pharmazeutika. Es ist hilfreich, wenn sich die Produkte schon in anderen Projekten im Land bewährt haben. Um nach Vertragsabschluss keine Überraschungen zu erleben, rät Gastón Esquivel dazu, die einzugehenden Verpflichtungen anhand der Ausschreibungsunterlagen genau zu prüfen. Auch sollten alle formalen Schritte im Bewerbungs- und Ausführungsprozess streng eingehalten werden, um spätere Klagen der Mitbewerber zu vermeiden.

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH



Aus den Bundesländern

Bayern

Bekanntmachung des StMi zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Mit der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration (StMi) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnungen vom 20.07.2018 (2023-1-I, 2023-3-I) erfolgte eine Neufassung von § 31 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) und § 30 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik). Damit wurden die Vergabegrundsätze, die für kommunale Auftragsvergaben unterhalb EU-Schwellenwerte anzuwenden sind, geändert. Der Vergabe von Aufträgen muss danach eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen.

Aufgrund der Änderungen hat das StMi am 31.07.2018 eine neue Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich erlassen. Die Bekanntmachung ist am 2.09.2018 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 1.09.2022 außer Kraft.

Das StMi hatte bereits mit Vorgriffschreiben von 18.05.2018 auf die Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich hingewiesen. Wegen der notwendigen, jedoch noch nicht erfolgten Änderung der kommunalen Haushaltsverordnungen konnte die neue Bekanntmachung seinerzeit noch nicht im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht werden und damit förmlich in Kraft treten.

Zur Verordnung gelangen Sie über den Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2018/heftnummer:15/seite:674>

Zu Bekanntmachung gelangen Sie über den Link:
http://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Änderungen in VHB Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern auf folgende Änderungen hin:

- 16- R111- Nr. 4 Juli 2018- Klarstellung gem. VVöA
- 17- 3216- Eingangsbestätigung- August 2018- Elektronische Kommunikation
- 18- 3216EU- Eingangsbestätigung- August 2018- Elektronische Kommunikation
- 19- Anschreiben zu 3216/3216EU- Eingangsbestätigung- August 2018- Elektronische Kommunikation
- 20- R 321.H- Nr. 4.1- Redaktionelle Korrektur
- 21- 214.StB- Nr. 2; Kontrollkästchen- August 2018- ARS 14/2018 des BMVI
- 22- 2481- Neue Fassung- August 2018- MS G7 4023-3-1

Das VHB Bayern steht als aktuelle Version im Internet bereit unter: <http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthe-men/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>.

Die bearbeitbaren Formblätter wurden entsprechend ausgetauscht. Ihre Fragen können Sie unter vergabebehandlung@stmb.bayern.de stellen. (Neue E-Mail-Adresse des Funktionspostfachs - „stmb“ anstelle „stmi“)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Schleswig-Holstein

Wertgrenzen in Schleswig-Holstein werden unverändert verlängert bis Ende 2019

Das Wirtschaftsministerium bestätigt auf Anfrage, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen unverändert bis Ende 2019 verlängert werden. Eine entsprechende Verordnung wird zeitnah im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die derzeitige Wertgrenzenregelung ist befristet bis zum 01.10.2018. Die nun aktuelle Verlängerung bis Ende 2019 ist dem Vernehmen nach eine Übergangsregelung; im Zuge der Reform des schleswig-holsteinischen Vergaberechts (u.a. Vergabegesetz SH anstelle des TTG SH; Einführung der UVgO) wird eine unbefristete Wertgrenzenregelung in unveränderter Höhe angestrebt. [Mehr...](#)

Ab 2021 komplett elektronisch – E-Vergabe der GMSH AöR

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (www.gmsh.de) wird ab 2021 alle Vergabeverfahren komplett und durchgängig elektronisch abwickeln. Dies ist die Zielrichtung, die Frank Eisoldt, Geschäftsführer der GMSH, anlässlich des GMSH-Kongresses „Digitale Vergabe – ein anderes Arbeiten?“ auf der Nordbau in Neumünster am 07. September 2018 in Neumünster bekanntgegeben hat. Die GMSH werde diesen Systemwechsel allerdings durch Informationsveranstaltungen und vorlaufende Kommunikation unternehmensgerecht gestalten. Die bisherigen Erfahrungen mit der E-Vergabe der GMSH zeigen jedoch, so Eisoldt weiter, dass Unternehmen durchaus die Vorteile bei Angebotserstellung und –abgabe erkennen. Zudem begleite die GMSH die Unternehmen auch eng bei der E-Vergabe, wie z.B. auch durch den heutigen Kongress, der praktische Tipps bei Bedienung und Hilfestellung bei technischen Problemen gebe. In seiner Begrüßung ging Eisoldt auch auf das neue Landesvergabegesetz Schleswig-Holstein ein. Der derzeit bekannte Entwurf sei, „ das schlankeste Landesvergabegesetz bundesweit“, so Eisoldt. Er hoffe, dass das Gesetz zügig und unverändert Inkraft gesetzt wird. Insbesondere die Regelung, wonach zukünftig dann nur noch vom „Best-Bieter“ eine Tariftreueerklärung abgefordert werden soll, dürfe seiner Einschätzung maßgeblich dazu beitragen, dass sich wieder vermehrt auch kleinere und mittlere Unternehmen aus Schleswig-Holstein am Wettbewerb um öffentliche Aufträge beteiligen. Diese Verbreiterung des Wettbewerbs begrüße die GMSH sehr. Die Fachreferenten der GMSH sind in weiteren Vorträgen u.a. auf die digitalen Anforderungen an Vergaben und Fehlervermeidung bei Erstellung und Abgabe von Angeboten eingegangen. Die umfangreichen (182 Seiten) Vortragsunterlagen finden Sie unter www.abst-sh.de aktuelle Meldung vom 11.09.2018

Landesvergabegesetz Schleswig-Holstein (Entwurf) an Wirtschaftsausschuss überwiesen

Der schleswig-holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 05.09.2018 den Entwurf „Vergabegesetz Schleswig-Holstein“ ohne weitere Aussprache an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Das neue Vergabegesetz soll das bestehende Tariftreue- und Vergabegesetz ablösen. Der Ausschuss wird nunmehr seinerseits eine Empfehlung zu diesem Gesetzentwurf aussprechen. Nach Information der ABST SH hat der Ausschuss mehr als 50 Verbände und Institutionen zu einer schriftlichen Anhörung bis zum 24.10. gebeten; eine weitere mündliche Sitzung ist für den 14.November geplant. Gesetzentwurf und Empfehlung werden dann zur 2. Lesung erneut in den Landtag eingebracht. Die 2. Lesung dürfte nach Einschätzung der ABST SH frühestens im Dezember, eher aber Anfang 2019 machbar sein. Mit der abschließenden Konkretisierung und Einführung der Unterschwellenvergabeordnung UVgO für Schleswig-Holstein ist dann erst nach Verabschiedung des Vergabegesetzes zu rechnen.

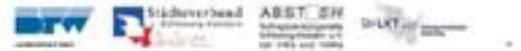
10. VERGABERECHTSTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN am 15. November 2018

Zum 10. VERGABERECHTSTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN treffen sich erstmals Vertreter der öffentlicher Auftraggeber und aus Unternehmen am **15.November 2018 in Kiel**. Die ABST SH ist ab der Jubiläumsveranstaltung in diesem Jahr nunmehr auch zukünftig Mitveranstalter dieses Forums für das Vergaberecht. Im Mittelpunkt der Jubiläumsveranstaltung in der **IHK zu Kiel** steht die Unterschwellenvergabe. Eröffnet wird der Tag mit einem Grußwort des schleswig-holsteinischen Wirtschaftsministers, Dr. Bernd Buchholz. Es ist zu erwarten, dass der Minister einen Ausblick auf das Landesvergaberecht und die zu erwartende Umsetzung der UVgO in Schleswig –Holstein gibt. Weitere Referenten sind u.a. Dr. Thomas Solbach (Bundeswirtschaftsministerium), Prof. Dr. Susanne Mertens (zu: Kommunikation zwischen Auftraggeber und Unternehmen) und Reinhard Wilke (OLG Schleswig), der interessante Urteile der Vergaberechtsprechung erläutern wird. Anlässlich des VERGABERECHTSTAGES wird sich auch

die neue Geschäftsführerin der ABST SH, Sabine Tauber, erstmals einer breiten Öffentlichkeit vorstellen; der langjährige Geschäftsführer Volker Romeike verabschiedet sich mit diesem Tag in das Privatleben.



**10. VERGABERECHTSTAG
SCHLESWIG-HOLSTEIN**
 Donnerstag, 15. November 2018,
 9.00 Uhr, Haus der Wirtschaft,
 IHK zu Kiel



Programm und Anmeldung finden sie [hier](#).

ABST SH: Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein

Volker Romeike, /Tel.-Nr.: 0431 / 98 651 30; info@abst-sh.de; www.abst-sh.de

Thüringen

Thüringer Wirtschaftsministerium legt Entwurf für neues Vergabegesetz vor

Das Thüringer Wirtschaftsministerium hat den Entwurf für das neue Vergabegesetz (ThürVgG) im Kabinett am 11.9.18 beschlossen. Es soll bürokratische Hürden senken, den Rechtsschutz für Bieter verbessern, den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern, aber auch soziale und ökologische Belange stärken. Der Entwurf soll noch vor der Sommerpause 2019 verabschiedet werden. Mit Blick auf die Vereinfachung des Verfahrens und Kosteneinsparungen wurde etwa das so genannte „Bestbieterprinzip“ eingeführt. Danach müssen Formblätter und Erklärungen nach dem Thüringer Vergabegesetz nur noch vom voraussichtlich erfolgreichen Bieter vorgelegt werden. Vereinfacht wurde auch die Vergabe von Dienstleistungen, die zukünftig bis zu einem Auftragswert von 1000 Euro (bisher 500 Euro) direkt vergeben werden dürfen; Schulbuchbestellungen können unterhalb der EU-Schwellenwerte durch eine Verhandlungsvergabe vergeben werden.

Info: IHK Erfurt | Markus Heyn, Tel: 03643 8854-0



Veranstaltungen

Veranstaltungen anderer Anbieter

Titel	2. Berliner VergabeKongress
Seminarort:	Berlin, XXX
Termin:	21.03.2019 von 9:30 bis 17:15 Uhr
Referent/in:	Referententeam
Teilnahmeentgelt:	ab 299,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/ Informationen	https://www.bundesanzeiger-verlag.de/vergabe/veranstaltungen/grossveranstaltungen/2-berliner-vergabekongress.html

ABST SH: Seminare zum Öffentlichen Auftragswesen 2018

Stand: 27.09.2018

Das Programm wird fortlaufend aktualisiert

www.abst-sh.de

Die Seminare der ABST SH berücksichtigen den jeweils aktuellen Rechtsstand zum Zeitpunkt des Seminars. Die Regelungen der UVgO werden mit Stand „Bund“ erläutert; bei Inkraftsetzung der UVgO in Schleswig-Holstein werden die aktuellen Regelungen geschult.

Die ABST SH bereitet weitere Themen und Termine vor. Das jeweils aktuelle Seminarprogramm finden sie unter www.abst-sh.de.

Gerne informieren wir Sie auch zeitnah durch unseren Newsletter. Anmeldung unter: info@abst-sh.de

Gerne führen wir auch interne Seminare und Schulungen in Unternehmen und Dienststellen durch- Rufen Sie uns bei Interesse an unter Tel.: 0431/ 98 651 30. Wir erstellen Ihnen ein auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Seminarangebot.

NEU

Grundlagen des Vergaberechts: Wie schreibe ich aus? – Wie komme ich an öffentliche Aufträge?

Trotz aller Reformbemühungen, die vergaberechtlichen Regeln zu entschlacken und zu vereinfachen, bleiben die „Spielregeln“ des Vergaberechts dennoch komplex und kompliziert. Für den Beschaffer geht es darum, öffentliche Gelder (Steuermittel) wirtschaftlich und rechtssicher am Markt zu platzieren; Unternehmen möchten Aufträge mit vertretbarem Aufwand zu auskömmlichen Preisen und Bedingungen erhalten. Die ABST SH hat speziell für diese Fragen ein Grundlagenseminar konzipiert, das sowohl für Einsteiger als auch als „Auffrischungs-Seminar“ geeignet ist. Spezielle Rechtskenntnisse des GWB, der VgV, der VOL/A oder UVgO und der VOB/A werden nicht vorausgesetzt.

**Referent: Volker Romeike (Geschäftsführer ABST SH / Beisitzer Vergabekammern Bund und Schleswig- Holstein).
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

**Dienstag; 23.10.2018; 10:00 bis 16:00 Uhr
HWK Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 150,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,-- € zzgl. MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen nach Haushaltsrecht bzw. Unterschwellenvergabeordnung UVgO (unterhalb des EU-Schwellenwerts)

Die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen wird nun vom Unterschwellenvergaberecht UVgO erfasst. Nach § 50 UVgO sind Freiberufliche Leistungen „grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.“ Im Seminar werden diese Anforderungen an den Wettbewerb insbesondere unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze erläutert und besprochen. Neben Architekten- und Ingenieurleistungen sind hiervon auch Wirtschaftsprüfer / Steuerberater sowie Beraterleistungen (z.B. Referenten) betroffen.

**Referent: Oliver Schubert; Leiter der Fachgruppe Vergabe- und Vertragswesen; GMSH AöR
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- Dienstag; 27.11.2018; 13:00 Uhr
IHK Flensburg**

Ausgebucht

Teilnahmeentgelt: 75,- € für Unternehmen aus SH / 95,- € zuzüglich MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke im Preis enthalten.

Ausschreibung und Angebot auf Grundlage der aktuellen VOB/A

Die VOB/A ist in den vergangenen Jahren mehrmals geändert worden. Im Seminar werden die aktuellen Regelungen anhand der **Formblätter des Vergabehandbuchs für Baumaßnahmen des Bundes (VHB)** zugrunde gelegt. Das Seminar richtet sich sowohl an Vergabestellen als auch an (Bau-) Unternehmen, die bereits im öffentlichen Markt aktiv sind, gleichwohl aber Fehler im Angebot vermeiden und sich erfolgreicher an Ausschreibungen beteiligen wollen.

**Referent: Oliver Schubert; GMSH AöR; Leiter Fachgruppevergabe und Vertragswesen.
Für Unternehmen und Vergabestellen.**

- Dienstag; 04.12.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
IHK zu Kiel**

Teilnahmeentgelt: 150,- € zuzüglich MwSt. für Unternehmen aus SH / 190,- € zuzüglich MwSt. für Unternehmen außerhalb SH und der öffentlichen Hand sowie Vergabestellen. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Vergabestellen Spezial VgV / UVgO Tagesseminar mit praktischen Tipps aus dem Beschaffungsalldag

Im Praxis-Seminar werden die neue Struktur und die inhaltlich neuen Regelungen der VgV und der UVgO vorgestellt, um Ausschreibungen rechtssicher vorbereiten und durchführen zu können. Weitere Themen: Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Inhalte der Bekanntmachung, Besonderheiten bei Verhandlungsverfahren. Ausschreibung. Angebotsprüfung und –wertung sowie prüfungsfeste Dokumentation.

**Referent: Klaus Petersen, Leiter Fachbereich Vergabewesen (VgV (UVgO), GMSH AöR.
Nur für Vergabestellen.**

**Dienstag; 11.12.2018; 10:00 bis 17:00 Uhr
IHK zu Lübeck**

Teilnahmeentgelt: 190,- € zzgl. MwSt.. Seminarunterlagen und Getränke / Mittagessen im Preis enthalten.

Anmeldung unter Fax: 0431 / 98 651-40. Weitere Auskünfte unter info@abst-sh.de oder Tel.: 0431 / 98 651 -30

_____ Name, Vorname

_____ Firma / Behörde

_____ Straße

_____ PLZ/Ort _____ Tel. / Fax. / E-Mail*

_____ Datum / Unterschrift

Ich stimme der Nutzung der o.a. E-Mail Adresse zum Versand Informationen der ABST SH zu.

- Jeweils zzgl. MwSt.; Seminarunterlagen und Getränke/ bei Tagesseminar Mittagessen im Preis enthalten. Sie erhalten eine Bestätigung nach Anmeldung und Rechnung.
- Bis jeweils sieben Tage vor Seminartermin ist eine schriftliche Absage des Teilnehmers kostenfrei möglich; bereits überwiesene Beiträge werden per Überweisung erstattet. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Absagen oder Nichterscheinen der volle Betrag fällig. Eine Vertretung des angemeldeten Teilnehmers ist jederzeit kostenlos möglich. Die ABST SH behält sich eine Absage wegen höherer Gewalt oder bei nicht ausreichender Belegung vor; bemüht sich aber um einen Ausweichtermin. Bereits entrichtete Teilnahmeentgelte werden dann zurückerstattet. Weitere Kosten werden von der ABST SH nicht übernommen